

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2020

Nr. 2020/1682

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S) Taxen 2021

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Taxfestlegung – Wirtschaftlichkeit

Anerkannte Institutionen haben ihre Leistungen wirtschaftlich zu erbringen. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe laufend zu überprüfen und zu optimieren. Die Anwendung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 21 trägt zur Kostentransparenz bei, da die zweckgemässe Mittelverwendung nachvollziehbar offengelegt werden muss.

2.2 Veränderungen bei den Höchsttaxen

Die festgelegten Höchsttaxen und –beiträge bleiben unverändert auf dem bisherigen Stand.

Für den Bereich C ohne IVSE-Anerkennung und für Institutionen ohne eine departementale Taxverfügung in den Bereichen B und C werden die Höchsttaxen neu für die Leistungen "Wohnen", "Wohnen mit Tagesstätte" und "Tagesstätte für Externe" festgelegt.

2.3 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B, C und S

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

2.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit – Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn bearbeitet für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung leben, lösen ausschliesslich ausgestellte Einzelfallanerkennungen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für soziale Sicherheit lässt die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn zukommen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den RRB Nr. 2020/530 vom 21. April 2020 (Budgetweisungen für das Jahr 2021):

Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2021, wie im Anhang "Höchsttaxen 2021; Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S)" aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Höchsttaxen 2021

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); MUS, CIR, COR, Admin (2020-065)
Departement des Innern, Finanzen und Controlling (2); PB, RA
Aktuariat SOGEKO
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im
Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO/COR